

VG Hamburg

Urteil vom 28.6.2007

Tenor

Der Kostenfestsetzungsbescheid vom 1. November 2005 und der Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2006 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte mit Ausnahme der Kosten des Vorverfahrens, die die Beklagte alleine zu tragen hat.

Die Zuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren war notwendig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Erstattung von Abschiebekosten, die durch amtliche Begleitung entstanden sind.

Der Kläger wurde nach seinen Papieren am ... in Kumasi in Ghana geboren. Im Oktober 2000 reiste er erstmals illegal in das Bundesgebiet ein. Er selbst gab später an, hiernach eine deutsche Frau, ..., kennen gelernt zu haben, die von ihm schwanger geworden sei und später ein gemeinsames Kind geboren habe. Es habe dann aber Streit gegeben und sie habe die Polizei holen wollen. Er sei deshalb im Juni 2001 nach Holland gereist. Anfang 2002 sei er wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Insgesamt ist der Kläger im Bundesgebiet unter neun verschiedenen Identitäten aktenkundig.

In Zusammenhang mit einem Vorfall am 11. April 2004, bei dem einem Jugendlichen aus einer Gruppe anderer junger Leute heraus Tränengas ins Gesicht gesprüht worden war, gab es gegen den Kläger eine Strafanzeige unter dem polizeilichen Aktenzeichen 035/1K/0247397/2004. Das anschließende Ermittlungsverfahren wurde, da der Sachverhalt nicht aufzuklären war und die Staatsanwaltschaft von beiderseitigem Fehlverhalten ausging, am 8. Juni 2004 nach § 153 StPO eingestellt (Az. 2215 Js 348/04).

Am 11. Dezember 2004 wurde der Kläger von der Polizei aufgegriffen und in Untersuchungshaft genommen. Mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 24. Januar 2005 (Az. 133 Ds 658/04 - 200 Js 1390/04) wurde der Kläger wegen illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtstrafe auf Bewährung von acht Monaten verurteilt. Der Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung lag zu Grunde, dass der Kläger am 11. Dezember 2004 nachts unter Alkoholeinfluss (2,1 Promille) in einer Bar auf St. Pauli mit zwei ebenfalls ange-trunkenen Frauen in Streit geraten war, der einen ein Glas auf den Kopf geschlagen und der anderen ein Glas ins Gesicht geworfen hatte (Az.: 015/1K/0881564/2004). Am gleichen Tage wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 26. Januar 2005 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass seine deutsche Lebensgefährtin Frau . . . , mit der er zusammen lebe, im März ein gemeinsames Kind erwarte. Er bitte um Duldung seines Aufenthaltes.

Hierauf wurde der Kläger mit Bescheid vom 15. Februar 2005 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet bis zum 31. März 2005 aufgefordert. Andernfalls werde er in sein Heimatland abgeschoben. Begründet wurde dies mit seiner illegalen Einreise und seinem illegalen Aufenthalt. Ein hiergegen vom Kläger eingelegter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2005 bestandskräftig zurückgewiesen.

Am selben Tag wurde dem Kläger in der Botschaft Ghanas in Berlin ein für 10 Jahre gültiger ghanai-scher Reisepass ausgestellt.

Am wurde der Sohn des Klägers und seiner deutschen Freundin, . . . , geboren. Schon am 22. Februar 2005 hatte der Kläger die Vaterschaft für das Kind anerkannt und mit der Mutter des Kindes vereinbart, das Sorgerecht zu teilen.

Der Aufenthalt des Klägers wurde fortan geduldet, da der Kläger angab, wegen gesundheitlicher Be-schwerden seiner Freundin in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Entbindung das Land noch nicht verlassen zu können.

Mit Schreiben vom 22. April 2005 beantragte der Kläger im Hinblick auf die Geburt seines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis: Er lebe mit dem Kind und dessen Mutter zusammen und betreue das Kind.

Auf anwaltlichen Rat hin reservierte der Kläger dann aber für den 8. Juni 2005 einen Flug nach Ghana, den er allerdings nicht antrat.

Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde mit Bescheid vom 7. Juni 2005 bestands-kräftig abgelehnt: Einem Aufenthaltstitel stehe die Ausweisung des Klägers entgegen. Auch könne ihm keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da seiner Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstünden.

In der Folgezeit wurde dem Kläger weitere Gelegenheit gegeben, sich bis Ende Juni 2005 selbst ein Flugticket nach Ghana zu beschaffen. Andernfalls werde die Behörde einen geeigneten Flug buchen. Zu diesem Zweck wurde sein Aufenthalt weiter geduldet.

Als der Kläger zu diesem Zeitpunkt kein Flugticket bei der Beklagten vorgelegt hatte, ersuchte diese mit Schreiben vom 30. Juni 2005 den Bundesgrenzschutz um eine Sicherheitsbegleitung des Klägers bei dessen Rückführung nach Ghana. Als Begleitgründe gab sie an, dass der Kläger laut POLAS/INPOL mit gefährlicher Körperverletzung registriert sei. Bei Beantwortung der Sicherheitsfragen zum Rückführungsersuchen bejahte die Beklagte, dass der Kläger bereits Gewalttaten begangen bzw. Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geleistet habe oder zu Gewalttätigkeiten neige. Bejaht wurde ebenfalls, dass sich der Kläger durch aktiven oder passiven Widerstand einer Rückführungsmaßnahme widersetzt habe oder dass damit zu rechnen sei. Begründet wurde dieses wiederum damit, dass er in POLAS/INPOL mit gefährlicher Körperverletzung (Az. 035/1K/0247397/04) registriert sei.

Hierauf buchte die Beklagte sowohl für den Kläger als auch für drei Begleitpersonen für den 25. Juli 2005 Flüge über Amsterdam nach Accra in Ghana. Mit Schreiben vom 6. Juli 2005 wurde seinem Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass die Beklagte beabsichtige, den Kläger an jenem Tage in seine Heimat abzuschieben. Der Aufenthalt des Klägers, der weiter bei seiner Familie wohnte, wurde bis zum Abschiebungstag geduldet. Ihm wurde mitgeteilt, dass er sich am 25. Juli 2005 um 9:00 Uhr mit Gepäck am Flughafen Hamburg einfinden solle. Dies tat er auch und am gleichen Tage wurde die durch drei Beamte der Beigeladenen begleitete Abschiebung vollzogen. Neben dem Kläger wurden keine weiteren Ausländer nach Ghana abgeschoben.

Bereits mit Schreiben vom Abschiebungstag beantragte der Kläger, die Einreisesperre zu befristen, da er wegen seines deutschen Kindes einen Anspruch auf Wiedereinreise habe.

Hierauf setzte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Oktober 2005 die Kosten der Abschiebung des Klägers auf 2.134,39 EUR fest (Flugkosten des Klägers von EUR 2.134,39, Transportkosten für die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges vom EUR 10,80 sowie Personalkosten vom EUR 57,00) und wies bereits daraufhin, dass die Begleitung durch Beamte der Bundespolizei weitere Kosten verursacht habe, für die ein weiterer Bescheid erlassen werde.

Mit Bescheid vom 1. November 2005 wurden dann von der Beklagten in Amtshilfe für die Beigeladene weitere Abschiebungskosten in Höhe von 10.206,84 EUR festgesetzt, die allein die von der Beigeladenen geltend gemachten Kosten der amtlichen Begleitung des Klägers betrafen. Es handelt sich hierbei um Flugkosten der drei Beamten in Höhe von 5.348,22 EUR, Reisekosten in Höhe von 460,14 EUR sowie Personalkosten in Höhe von 4.398,48 EUR.

Mit Schreiben vom 29. November 2005 legte der Kläger Widerspruch gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 1. November 2005 ein: Er wende sich nur gegen jene Abschiebungskosten, die den Betrag von 2134,39 EUR überstiegen, und bitte um Spezifizierung des Betrages. Außerdem wolle er prüfen, ob neben ihm andere Personen abgeschoben worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2006 wurde der Widerspruch zurückgewiesen: Die Abschiebungskosten seien ausschließlich für die Abschiebung des Klägers entstanden.

Am 19. Juni 2006 hat der Kläger Klage erhoben: Die beanstandeten Kosten seien völlig unnötig gewesen. Ihm habe möglicherweise sogar im Hinblick auf sein deutsches Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden müssen. Jedenfalls aber sei er ohne Zwangsmaßnahmen zu dem Abschiebungstermin

erschieden und sei gegen seinen Willen von mehreren Grenzschutzbeamten auf dem Flug begleitet worden. Hierdurch seien immense Kosten verursacht worden, die ihm nicht die Spur einer Chance ließen, auf baldige Familienzusammenführung zu hoffen, da er nach der Praxis der Beklagten mindestens 25 % hiervon vorab und den restlichen Betrag dann auch noch in Raten bezahlen müsse. Diese Kosten seien völlig unverhältnismäßig. Er habe sich in keiner Weise gegen die Abschiebung gewehrt, nachdem ihm endgültig klar gewesen sei, dass er trotz der gelebten familiären Gemeinschaft abgeschoben werden könne. Er habe nicht einmal einen gerichtlichen Antrag gegen die Abschiebung gestellt. Überdies habe sich die Beklagte zur Begründung der Notwendigkeit einer amtlichen Begleitung auf ein Ermittlungsverfahren gestützt, in dem es nie zur Anklage gekommen sei.

Der Kläger beantragt,

den Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 1. November 2005 und den Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt die Beklagte Bezug auf die angefochtenen Bescheide. Zudem trägt sie ergänzend vor, dass der Kläger mit einer Verurteilung wegen illegaler Einreise in Tateinheit mit illegalem Aufenthalt sowie gefährlicher Körperverletzung (AG Hamburg, Urteil vom 24.01.2005, 200 Js 1390/04) im Zentralregister registriert gewesen sei.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 ist die Bundespolizei zu dem Rechtsstreit beigelegt worden.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die Begleitung des Klägers notwendig und verhältnismäßig gewesen sei. Die Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Begleitung einschließlich der Anzahl der einzusetzenden Begleitbeamten werde im Rahmen einer Gefährdungsanalyse auf Grundlage eigener Erkenntnisse sowie des durch die veranlassende Behörde vorzulegenden Rückführungsersuchens getroffen. Aufgrund der Angaben im Rückführungsersuchen der Beklagten, wonach der Kläger im System POLAS/INPOL wegen gefährlicher Körperverletzung registriert und daher bei der Abschiebung mit Widerstand zu rechnen sei, sowie eigener Erkenntnisse sei für die Rückführung eine Begleitung durch Beamte der Bundespolizei erforderlich gewesen. Dabei sei auch die Eigensicherung der Begleitbeamten stets zu berücksichtigen, so dass eine erforderliche Begleitung grundsätzlich von zwei Beamten durchgeführt werde. Darüber hinaus sei vor dem Hintergrund, dass die konkrete Begleitung des Klägers einschließlich eines Transitaufenthaltes in Amsterdam insgesamt etwa zehn Stunden

betragen habe, auch die von der Flughafendienststelle Hamburg gewählte Anzahl der eingesetzten Begleitbeamten nicht zu beanstanden. Schließlich hätten die Begleitbeamten neben dem Vollzug der Rückführung auch zu gewährleisten, dass durch die Maßnahme keine Störungen und Gefährdungen des Luftverkehrs oder der an Bord befindlichen Passagiere hervorgerufen würden.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2007 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Am 28. Juni 2007 ist in der Sache mündlich verhandelt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Die Sachakten der Beklagten und die Strafakten des Amtsgerichts Hamburg 133 Ds 658/04 (2000 Js 1390/04) sowie die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft 2215 Js 438/04 sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 1. November 2004 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 17. Mai 2006 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für die Erstattung der in diesen Bescheiden ausschließlich geltend gemachten Kosten für die amtliche Begleitung des Klägers bei seiner Abschiebung liegen nicht vor, denn eine solche Begleitung war nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Abschiebungskosten ist § 66 Abs. 1 i. V. m. 67 AufenthG. Obwohl hinsichtlich der allgemeinen und grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Klägers keine Bedenken bestehen und auch die Beklagte befugt ist, alle insoweit entstandenen Kosten, auch solche der Beigeladenen, in eigenem Namen gelten zu machen (unten 1.), so umfassen die vom Kläger zu erstattenden Kosten doch nicht diejenigen, die dadurch entstanden sind, dass er auf dem Heimflug durch Beamte der Beigeladenen begleitet wurde (unten 2.).

1. Zwar ist der Kläger dem Grunde nach für den Regelfall (vgl. dazu neuestens OVG Hamburg, Beschluss vom 21.6.2007, 4 Bf 56/06.Z) gem. § 66 Abs. 1 AufenthG zur Tragung der Kosten verpflichtet, die durch seine Abschiebung entstanden sind. Diese grundsätzliche Kostentragungspflicht des Klägers bestünde nur dann nicht, wenn die Abschiebung rechtsfehlerhaft gewesen wäre (vgl. unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 VwKostG VGH Mannheim, Beschluss vom 28.3.2006, InfAuslR 2006, 385 ff, Juris Rn. 7). Jedoch bestehen an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung vom 25. Juli 2005 keine Zweifel (§ 58 Abs. 1 AufenthG), selbst wenn der Kläger unter Umständen materiell ein aus dem Schutz der Familie folgendes Aufenthaltsrecht gehabt hätte. Es hätte jedoch ihm obliegen, dieses auch mittels Einlegung von Rechtsbehelfen geltend zu machen, was er indes nicht getan hat. Deshalb unterlag der Kläger zum Zeitpunkt der Abschiebung der vollziehbaren Ausreisepflicht, denn mittlerweile war nicht nur die Ausweisungsverfügung vom 15. Februar 2005 bestandskräftig geworden, sondern auch die Ablehnung seines später noch gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zudem war ihm unter Androhung der Abschiebung eine mittlerweile verstrichene Ausreisefrist gesetzt worden (§ 59 Abs. 1 und 2 AufenthG). Die für einen kurzen Zeitraum erteilten Duldungen ließen die

Ausreisepflicht unberührt, § 60a Abs. 3 AufenthG. Deshalb konnte die Abschiebung sofort nach Ablauf der Duldung ohne erneute Fristsetzung und Abschiebungsandrohung vorgenommen werden, § 60 a Abs. 5 S. 3 AufenthG. Es bestand auch kein von Amts wegen zu beachtendes Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG, und eine weitere Duldung bzw. einen weiteren Aufenthalt aufgrund seiner familiären Situation hatte der Kläger selbst nicht mehr begehrt, sondern sich mit einer Abschiebung abgefunden.

Auch war die Beklagte befugt, die gesamten Abschiebungskosten – also auch jene, die durch Tätigwerden der Beigeladenen entstanden sind – im eigenen Namen durch Verwaltungsakt geltend zu machen, da sie gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG die für diese Maßnahme insgesamt zuständige Behörde im Sinne von § 67 Abs. 3 AufenthG war (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.6.2005, BVerwGE 123, 382 ff., Juris Rn. 7 ff.).

2. Jedoch umfasst die Erstattungspflicht des Klägers nicht auch die hier allein streitigen Kosten seiner amtlichen Begleitung während des Fluges, da diese nicht erforderlich war (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Selbst wenn der Beklagten und der Beigeladenen – denen das Gesetz insoweit kein Ermessen einräumt – in Bezug auf die Einschätzung dieser Erforderlichkeit ein gerichtlich nicht überprüfbarer Prognosespielraum (vgl. z. B. m. w. N. BVerwG, Urteil vom 25.2.1993, BVerwGE 92, 147 ff., Juris Rn. 10) zu gewähren sein sollte, ist dieser doch hier dadurch überschritten, dass der Annahme der Erforderlichkeit einer amtlichen Begleitung eine völlig unzureichende Tatsachenermittlung zugrunde lag, auf der die Fehleinschätzung beruhte. Offen kann hier deshalb bleiben, ob die mit insgesamt über 12.000 EUR ungewöhnliche Höhe der Erstattungsforderung der Beklagten nicht auch Anlass gegeben hätte, unter Annahme eines atypischen Sonderfalls im Ermessenswege von einer Erstattung (teilweise) Abstand zu nehmen, wenigstens aber eine Ermessensentscheidung zu dieser Frage zu treffen (vgl. dazu neuestens OVG Hamburg, Beschluss vom 21.6.2007, 4 Bf 56/06.Z).

Eine amtliche Begleitung bis in das Heimatland – insbesondere durch Beamte der Beigeladenen – kann zum einen erforderlich sein, um eine erfolgreiche Abschiebung zu gewährleisten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.6.2001, NVwZ-RR 2002, 69 f., Juris Rn. 7), indem durch die Begleiter sichergestellt wird, dass der abzuschiebende Ausländer auch tatsächlich sein Reiseziel erreicht und nicht vorher – insbesondere beim Umsteigen – die Flucht ergreift oder auf andere Weise versucht, einer Rückführung zu entgehen, so im Extremfall sogar durch Geiselnahme oder Flugzeugentführung. Zum anderen kann die Begleitung zur Gefahrenabwehr erforderlich sein, und zwar sowohl in Bezug auf eine Fremd- als auch eine Selbstgefährdung durch den Ausländer, wobei eine Fremdgefährdung nicht nur durch Gefahren für andere Passagiere, die Besatzung des Flugzeugs und Begleitpersonen, sondern auch für das Flugzeug selbst und die Sicherheit des Luftverkehrs drohen kann (VG Darmstadt, Urteil vom 18.01.2006, 8 E 1402/05, Juris Rn. 33). Dabei ist bei der Beurteilung einer Gefährdung in erster Linie auf die Einstellung des Abzuschiebenden zu seiner Rückführung in sein Heimatland abzustellen (OVG Hamburg, Urteil vom 7.10.1998, Bf V 45/96, Juris Rn.42 f.; VG Darmstadt, Urteil vom 18.01.2006, 8 E 1402/05, Juris Rn. 33). Je weniger der Ausländer seine Abschiebung akzeptiert, desto höher ist die von ihm drohende Gefährdung einzuschätzen. Erst wenn auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung des Verhaltens des Ausländers im Zusammenhang mit der Abschiebung festgestellt wurde, dass Widerstand gegen die Rückführung droht, ist auf der Grundlage begangener Straftaten und anderer geeigneter Erkenntnisse zu ermitteln, ob dieser

Widerstand eine Begleitung während des Fluges erfordert. Lässt das bisherige Verhalten nicht darauf schließen, dass sich der Ausländer auch noch während der Reise der Abschiebung widersetzen wird, kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine Begleitung erforderlich sein, zum Beispiel dann, wenn aufgrund seiner speziellen psychischen Disposition nicht auszuschließen ist, dass er im Flugzeug gefährliche Handlungen begehen könnte (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 18.01.2006, 8 E 1402/05, Juris Rn. 37).

Hier spricht schon nichts dafür, dass sich der Kläger der Abschiebung widersetzen würde, da sein Auftreten zunehmend rechtlich korrekt geworden war und er sich mit seiner Abschiebung offensichtlich abgefunden hatte, weil er auf eine baldige Rückkehr wegen Familienzusammenführung baute. Zwar war vom Kläger bekannt, dass er ein großes Interesse an einem Daueraufenthalt in Deutschland hatte und auch vor illegalen Methoden nicht zurückgeschreckt war, um einreisen und in Deutschland bleiben zu können. Hierbei hatte er sich zahlreicher falscher Identitäten bedient, hierzu auch Urkunden gefälscht und im Übrigen – letztlich mit Erfolg – versucht, im Bundesgebiet familiäre Wurzeln zu schlagen. Nachdem er Frau . . . kennen gelernt hatte und diese das gemeinsame Kind erwartete, hatte er sich zu seiner richtigen Identität bekannt und einen einwandfreien ghanaischen Pass vorgelegt. Die Vaterschaft und das spätere Sorgerecht waren dem deutschen Recht entsprechend geregelt worden. Auch bemühte sich der Kläger jetzt um eine Aufenthaltserlaubnis, jedenfalls aber um Duldungen, die er jeweils rechtzeitig verlängern ließ. Die letzte Zeit seines Aufenthaltes vor der Abschiebung hatte er in nicht zu bezweifelnder Weise mit dem schlechten Gesundheitszustand seiner Lebensgefährtin nach der Geburt des gemeinsamen Kindes begründet. Er hatte erklärt, freiwillig zur Abschiebung am Flughafen zu erscheinen. Zwar hatte er zuvor angeboten, selbst einen Flug zu buchen, den er dann zwar reservieren ließ, aber gleichwohl nicht antrat. Dies kann seine Ursache aber auch in bloßer Mittellosigkeit gehabt haben, da ein Flug nach Ghana vergleichsweise teuer ist und weder der Kläger noch seine Lebensgefährtin über nennenswerte Mittel verfügten. Jedenfalls ist der Kläger, der bis zuletzt bei seiner Partnerin und dem Baby gelebt hatte, am Abschiebungstag freiwillig auf dem Flughafen erschienen und hat sich der Abschiebung gestellt, obwohl ihm ein Untertauchen leicht möglich gewesen wäre. Dass unter diesen Voraussetzungen zu befürchten war, dass er während der Reise in sein Heimatland – zum Beispiel beim Umsteigen in Amsterdam – die Flucht ergreift oder aber zur Vermeidung einer Rückführung den Luftverkehr oder andere Menschen gefährdet, ist völlig unwahrscheinlich.

Eine vom Kläger ausgehende Gefährdung während der Rückreise folgt überdies auch nicht aus seinem sonstigen Vorverhalten, insbesondere nicht aus seinen strafrechtlichen Auffälligkeiten. Insoweit ist die gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG für die Durchführung der Rückführung von Ausländern zuständige Beigeladene, die offenbar hinsichtlich des Klägers über keine konkreten eigenen Erkenntnisse verfügte, einer durchaus vermeidbaren Fehleinschätzung der Beklagten aufgesessen, die diese, aber nicht der Kläger zu verantworten hat. Denn weder das von der Beklagten im Rückführungsersuchen als Begründung für eine amtliche Begleitung angeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Zusammenhang mit einem Vorfall am 11. April 2004 noch die damit nicht in Zusammenhang stehende, erst im gerichtlichen Verfahren von der Beklagten zur Begründung nachgeschobene strafrechtliche Verurteilung des Klägers vom 24. Januar 2005 vermögen die Erforderlichkeit der amtlichen Begleitung des Klägers bei der Abschiebung zu begründen. Insoweit darf die Beklagte nicht lediglich auf registrierte Verurteilungen oder sogar nur eingestellte

Ermittlungsverfahren zurückgreifen, sondern muss, wenn sich hieraus eine Gewaltbereitschaft des Ausländers nicht offensichtlich ergibt, sich mit den konkreten Tatvorwürfen auseinandersetzen, um eine möglichst zutreffende Prognose des Verhaltens des Ausländers bei der Rückführung treffen zu können (vgl. entsprechend VG Darmstadt, Urteil vom 18.01.2006, 8 E 1402/05, Juris Rn. 32). Eine solche Amtsermittlung im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer amtlichen Begleitung verlangt nicht nur der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der eine unnötige Belastung des erstattungspflichtigen Ausländers mit den zum Teil sehr hohen Abschiebungskosten verbietet (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 21.6.2007, 4 Bf 56/06.Z), sondern auch der Grundsatz sparsamen und wirtschaftlichen Handelns der Verwaltung, die unnötige Ausgaben zu Lasten der Steuerzahler vermeiden soll.

Das im Rückführungsersuchen der Beklagten an die Beigeladene vom 30. Juni 2005 unter Nr. 1 der Sicherheitsfragen angeführte Ermittlungsverfahren (Az. 035/1K/0247397/2004) ist gänzlich ungeeignet, die streitige Begleitung als erforderlich erscheinen zu lassen. Denn es wurde bereits am 27. Mai 2004 nach § 153 StPO eingestellt. Wird aber am Ende eines Ermittlungsverfahrens von der Erhebung der öffentlichen Klage gem. § 153 StPO abgesehen, kann dieses Verfahren – wenn überhaupt – nur in besonderen Ausnahmefällen einen Hinweis auf die etwaige Gefährlichkeit eines abzuschiebenden Ausländers geben. Da bei einer solchen Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen nicht einmal gewährleistet ist, dass der Ausländer für die angezeigte Tat überhaupt verantwortlich ist, verlangt dies, dass die Ausländerbehörde ihren Ermittlungen nicht allein den polizeilich registrierten Tatvorwurf zu Grunde legt, sondern den konkreten Sachverhalt, wie er sich aus der Ermittlungsakte ergibt. In diesem Fall war bereits ungewiss, ob überhaupt der Kläger die gefährliche Körperverletzung begangen hatte, da aus einer Gruppe von vier jungen Leuten heraus ein anderer junger Mann mit Pfefferspray bzw. Tränengas besprüht worden war und beim Kläger lediglich später die Spraydose gefunden worden ist. Als Täter hat ihn indes niemand beschrieben. Zum anderen ist völlig unklar geblieben, ob das Spray nicht aus einer Notwehrlage heraus verwendet wurde, da das Opfer trotz zweimaliger Ladung nicht bereit war, vor der Polizei zu dem Vorfall auszusagen. Schließlich handelte es sich offenbar um einen In-Sich-Konflikt betrunkenen junger Leute mit einem lediglich minimalen Körperschaden, der ohnedies wenig Anlass zum staatlichen Einschreiten gab.

Auch die Verurteilung des Klägers vom 24. Januar 2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten wegen illegaler Einreise in Tateinheit mit illegalem Aufenthalt (Einzelstrafe: drei Monate) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung (Einzelstrafe: sechs Monate), die von der Beklagten im Rückführungsersuchen zwar nicht als Begründung angeführt wurde, aber gleichwohl objektiv die Erforderlichkeit der Begleitung rechtfertigen könnte, vermag dies im Ergebnis nicht. Da es auf die konkrete Gewaltbereitschaft des abzuschiebenden Ausländers ankommt, kann nicht allein auf die Höhe der verhängten Strafe abgestellt werden, sondern auch hier sind regelmäßig die Tat und ihre Hintergründe mit zu berücksichtigen. Insbesondere bei einem Urteil, in dem auf eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen mehrerer Taten erkannt wurde, bedarf es einer genauen Betrachtung jener abgeurteilten Taten, die eine Gewaltanwendung oder Gewaltbereitschaft beinhalten. Da hier der Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften keine Aussagen über eine Gewaltbereitschaft des Klägers zulässt, bleibt allein die Einzelstrafe für die gefährliche Körperverletzung. Ihr lag ein Vorfall zu Grunde, bei dem der Kläger mitten in der Nacht auf St. Pauli unter starkem Alkoholeinfluss (2,1 Promille) mit zwei ebenfalls angetrunkenen Barbesucherinnen in Streit geraten war und in einem Handgemenge

die eine mit einem Glas geschlagen und der anderen ein Glas ins Gesicht geworfen hatte. Eine derartige Situation, die durch gegenseitige Provokation, Alkohol und die besondere Kiez-Atmosphäre geprägt ist, ist nicht geeignet, um allein hieraus auf das Verhalten des Klägers im nüchternen Zustand auf dem Flug in sein Heimatland Rückschlüsse zu ziehen. Insbesondere kann hieraus nicht gefolgert werden, er werde auch im Flugzeug zu unberechenbaren gewalttätigen Reaktionen neigen.

Darüber hinaus gehende Gesichtspunkte, die die Begleitung erforderlich erscheinen lassen, insbesondere konkrete eigene Erkenntnisse der Beigeladenen, wurden nicht vorgebracht und sind auch für das Gericht nicht ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte und die Beigeladene, die einen Antrag gestellt hat, haben je zur Hälfte als Unterlegene die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen, während die Beklagte die Kosten des Vorverfahrens alleine zu tragen hat, da die Beigeladene hieran noch nicht beteiligt war (BVerwG, Beschluss vom 14.8.1987, NVwZ 1988, 53, Juris Rn. 3).

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten bereits im Vorverfahren war notwendig (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), da sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei im Zeitpunkt der Bestellung für erforderlich gehalten werden durfte und es den Kläger nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen, insbesondere auf Grund seiner vollzogenen Abschiebung nach Afrika, nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.